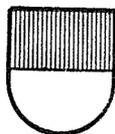


1. JULI 1966

Akten Nr.

94/28

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Juni 1966

Nr. 3098

Mit RRB Nr. 5065 vom 30. Oktober 1964 wurde der Zonenplan der Einwohnergemeinde Schönenwerd genehmigt. Inzwischen wurden bereits einige kleine Abänderungen dieses Planes vorgenommen. In Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse sieht sich die Einwohnergemeinde Schönenwerd erneut veranlasst, dem Regierungsrat eine Abänderung des Zonenplanes zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dieser Plan sieht vor, einen Teil des Areals, GB Schönenwerd Nr. 546, der Firma Gebr. Bally AG, Bandfabrik von der bestehenden Industriezone abzutrennen und in die Mehrfamilienhauszone einzureihen.

Die öffentliche Auflage der Planänderung erfolgte in der Zeit vom 26. März bis 26. April 1965. Da es sich nur um eine Abänderung des bestehenden Zonenplanes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig.

Diese erfolgte in der Sitzung vom 3. Mai 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Abänderung des Zonenplanes auf dem Areal der Gebr. Bally AG, Bandfabrik, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 409) NN
=====

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)